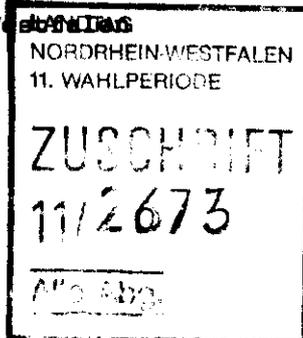


LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsidentin
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
4000 Düsseldorf 1



4000 Düsseldorf 30
Lilientronstraße 14

Tel.: 02 11/65 20 45

Tfx.: 02 11/65 12 55

Datum: 8. 6. 1993

AZ: 10 20-00 Oeb/W

Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 16. Juni 1993

Ihr Schreiben vom 17. Mai 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nachstehend nimmt der Landkreistag Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung der o.a. Anhörung schriftlich Stellung. Die Stellungnahme ist entsprechend dem für die Anhörung vorgesehenen Ablauf in drei Abschnitte gegliedert. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Paragraphenangaben auf den Regierungsentwurf bzw. die geltende gesetzliche Regelung.

Abschnitt I

- a) Verhältnis zwischen Rat und Verwaltung und Aufbau der Verwaltung
(Abschaffung der Doppelspitze, Gemeindevausschuß, Stellung der Fraktionen
etc)

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen unterstützt die Forderung nach einer vollständigen Abkehr von der bisherigen Organstruktur der nordrhein-westfälischen Kommunalverfassung nicht, weil sich diese Regelungen für die Kreise in den Grundzügen bewährt haben.

§ 22 c KrO des Regierungsentwurfs gibt im wesentlichen die Praxis nach den Grundsätzen wieder, die durch den Erlaß vom 2. Januar 1989 aufgestellt worden sind. Nach Auffassung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen sollte diese Bestimmung durch eine verbindliche Regelung über die Ausweisung der insgesamt für die Geschäftsführung der Fraktionen bereitgestellten Mittel ergänzt werden. Eine solche Ausweisung könnte etwa im Anhang zum Haushaltsplan erfolgen und müßte eine Übersicht über den finanziellen Umfang der den Fraktionen zufließenden Geld- und Sachleistungen gestatten. Damit würde einerseits dem Bürger die Möglichkeit gegeben, sich über den tatsächlichen Aufwand zu informieren. Andererseits würde ein Vergleich zwischen verschiedenen Gemeinden und Kreisen ermöglicht, der von Einzelfällen ausgehende negative Pauschalurteile über das Finanzgebahren kommunaler Vertretungen erschweren würde. Auch im Hinblick auf die wachsende Politik- und Parteienverdrossenheit erscheint in diesem Punkt Transparenz notwendig.

b) Verbesserungen der Bürgerbeteiligung (Einführung von Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Bürgerantrag etc.)

Bei der Entscheidung über die Einführung erweiterter Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung bei den Kreisen muß zwischen dem Interesse an einer verstärkten Einbeziehung der Bürger einerseits und andererseits den Gefahren abgewogen werden, die von durch den Bürger praktisch nicht nutzbaren Instrumenten für die Glaubwürdigkeit der Demokratie ausgehen. Die Bedingungen und Möglichkeiten für die Bürgerbeteiligung unterscheiden sich auf der Kreisebene von der Situation in den Gemeinden. Die praktischen Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, daß auf der Kreisebene von der Möglichkeit des Bürgerentscheids de facto kein Gebrauch gemacht wird. Die Einführung der Bürgerbeteiligung bei den Kreisen erscheint deshalb als nicht unproblematisch.

Abschnitt II

Haushaltsrecht und wirtschaftliche Beteiligung der Kommunen

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt den weitgehenden Wegfall der Genehmigungsvorbehalte im kommunalen Haushaltsrecht, insbesondere bei der Genehmigung der Haushaltssatzungen. Wir werten den vorgesehenen Wegfall dieser Genehmigungsvorbehalte als ein Zeichen dafür, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrem haushaltswirtschaftlichen Verhalten größere Eigenständigkeit eingeräumt werden soll.

§ 20 Abs. 1 Satz 2 KrO

In Buchstabe p sollten die Worte "die Aufnahme von Krediten," gestrichen werden.

Die Bestimmung wird den Anforderungen, die sich aus den schnell wechselnden Darlehenskonditionen am Kreditmarkt ergeben, nicht gerecht. Der Kreistag legt im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung den Kreditrahmen fest. Die Kreisordnung sollte die Möglichkeit offen lassen, daß die eigentliche Kreditaufnahme durch den Kreisausschuß oder den Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen wird. Die Herbeiführung von Eilbeschlüssen, die in der Praxis wegen der erwähnten Schwierigkeiten sehr häufig ist, führt immer wieder zu verwaltungspraktischen Problemen. Die vorgeschlagene Regelung vermeidet dies und ermöglicht es dem Kreis, die jeweils günstigsten Konditionen in Anspruch zu nehmen.

§ 69 GO

§ 69 Abs. 1 Satz 5 GO in der Fassung des Regierungsentwurfs sollte gestrichen werden.

Nach der erwähnten Bestimmung soll künftig der Kämmerer für die sogenannten Bagatellfälle und Bagatellbeträge nicht mehr zuständig sein. Damit entsteht im Rahmen des § 69 eine gespaltene Verantwortung; gerade unter erschwerten finanziellen Rahmenbedingungen erscheint das durch die Einschaltung des Kämmerers ja auch gegebene Verfahrenshindernis für die Überschreitung von Ausgabepositionen unverzichtbar.

§ 102 GO

Auf die von der Landesregierung vorgeschlagene Ergänzung des § 102 durch eine Nr. 7 im Abs. 1 sollte verzichtet werden.

Auch künftig sollte dem Rat die Entscheidung überlassen werden, ob dem Rechnungsprüfungsamt diese Aufgaben übertragen werden. Eine ausreichende Prüfung der Gesellschaften usw., an denen die Gemeinde beteiligt ist, ist bereits durch § 89 Abs. 1 Nr. 8 gewährleistet.

Abschnitt III

Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten (§ 6 a KrO)

Die vorgesehene obligatorische Einführung von Gleichstellungsbeauftragten in den Städten und Kreisen beschränkt die kommunale Organisationshoheit und wird deshalb abgelehnt. Angesichts der in vielen Kreisen bereits praktizierten Lösungen erscheint eine gesetzliche Regelung auch dann nicht erforderlich, wenn man die dem Entwurf zugrunde liegende Intention für richtig hält.

Die obligatorische Einführung von Gleichstellungsbeauftragten bei den Kreisen und gleichzeitig bei den Mittleren und Großen kreisangehörigen Gemeinden bringt im übrigen die Gefahr von Kompetenzkonflikten zwischen Gemeinden und Kreisen mit sich.

Die Verwirklichung des Referentenentwurfs würde dem Grundsatz widersprechen, keine neuen kostenträchtigen Standards für die Kommunen aufzustellen.

Weitere Einzelvorschriften

§ 34 Abs. 3 Satz 1 KrO

Die genannte Bestimmung sollte wie folgt gefaßt werden:

Der Kreisausschuß entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

Die von der Landesregierung vorgeschlagene Fassung der Bestimmungen über dringliche Entscheidungen birgt wegen der unterschiedlichen Fassung der Sätze 1 und 2 die Gefahr von Auslegungsschwierigkeiten. Der Vorschlag stellt klar, daß der Maßstab für die Feststellung der Dringlichkeit nach Satz 1 und Satz 2 identisch ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Prof. Dr. Oebbecke)